

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 22. November 2022

**2022/20 5.02.01.06 Familienergänzende Kinderbetreuung
Reglement FEB Unterstützungsbeiträge ab 1. Januar 2023 - Genehmigung**

Beschluss Schulpflege

1. Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird im Sinne der Ausführungen genehmigt.
2. Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.
3. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Reglement)
 - Teamleitung Stadtkanzlei (für Rechtssammlung, inkl. Reglement)
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend
 - Sachbearbeitung Kommunikation Schulverwaltung

Ausgangslage

Zur Vorbereitung des Antrags ans Parlament für die Neuregelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Motion "Zahlbare Kitaplätze") wurde u.a. zur Umsetzung einer neuen Verordnung auch bereits ein Reglement erarbeitet. Die Genehmigung des Reglements obliegt der Schulpflege. Diese hat am 15. März 2022 einen ersten Entwurf des künftigen Reglements verabschiedet und dem Parlament für eine bessere Übersicht über die spätere Umsetzung der neuen Verordnung mitgeliefert.

Am 27. Juni 2022 hat das Parlament die Motion "Zahlbare Kitaplätze" behandelt und eine entsprechende Verordnung erlassen. Gegenüber dem von der Schulpflege eingereichten Antrag zur Behandlung der Motion hat das Parlament Änderungen in der Verordnung vorgenommen. Weiter haben sich im Rahmen der Vorbereitung für die Umsetzung der Neuregelung noch Fragen zum konkreten Ablauf usw. ergeben.

Aus diesem Grund muss das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch die Schulpflege nun noch den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Änderungen im Reglement

Im Artikel 7 wurde präzisiert, dass die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen für spontan gebuchte Zusatzbetreuungstage/-module ausgeschlossen ist.

Im Artikel 14 wurde ergänzt, dass weitere, nicht steuerpflichtige Erträge (z.B. Sozialhilfegelder usw.) dazugerechnet werden und es wurde noch genauer präzisiert, welche Personen in die Berechnung des massgebenden Betrages mit einbezogen werden. Weiter wurde die Mindestdauer für "die eheähnliche Beziehung" aufgehoben, damit kein zeitlicher Unterschied zwischen den Varianten besteht.

Im Artikel 18 wird ergänzt, dass bei Personen in Trennung und/oder Scheidung zuerst eine provisorische Berechnung erstellt wird. Nach Vorliegen aller definitiven Unterlagen wird diese dann nochmals überprüft. Beträge, die zuviel oder zuwenig bezahlt wurden, werden korrigiert.

Im Artikel 23 wurden die Ausführungen für Kinder mit Beeinträchtigungen gestrichen und dafür ein separater Artikel 24 zu diesem Thema eingefügt.

Die (alten) Artikel 29 und 30 wurden zusammengefasst und die Geltungsdauer der Gemeindebeiträge wurde bis maximal zum Schuleintritt definiert.

Im (alten) Artikel 32 wurde die Meldepflicht von Veränderungen und die daraus folgende Neuberechnung präzisiert und der neuen Berechnungsgrundlage angepasst.

In einem neuen Artikel 33 wurden die Auswirkungen von zu spät gemeldeten Veränderungen aufgezeigt.

Artikel 34 wurde dahingehend präzisiert, dass nur Angebote, welche nicht verrechnet wurden, eine Reduktion der Gemeindebeiträge auslösen.

Artikel 36 wurde präzisiert. Die Regelung war im Reglementsentwurf zu stark zu Ungunsten der Erziehungsberechtigten formuliert. Die Erziehungsberechtigten sollen nicht "doppelt" bestraft werden, wenn ihr Kind z.B. sieben Tage krank ist und die Betreuungsinstitution trotzdem eine Rechnung schickt. Würde dann der Gemeindebeitrag wegfallen, müssten die Erziehungsberechtigten für diese Tage den vollen Betreuungsbetrag bezahlen, obwohl sie diesen nicht in Anspruch nehmen konnten. Daher soll die Ausrichtung der Gemeindebeiträge den Bestimmungen der Betreuungseinrichtungen angepasst werden.

Der (alte) Artikel 37 fällt aus dem gleichen Grund weg, wie der (alt) Artikel 36 angepasst wurde.

Im (alten) Artikel 38 wurde präziser auf die Auswirkungen von nicht gemeldeten Veränderungen eingegangen.

Im (alten) Artikel 39 "Aufhebung früherer Erlasse" wurde gestrichen, dafür wurde der (alte) Artikel 40 "Inkraftsetzung" ergänzt mit dem Satz "Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 1. August 2018".

Im Anhang wurde der Abschöpfungsgrad an die angepassten Bestimmungen des Parlaments angepasst und die Berechnung korrigiert.

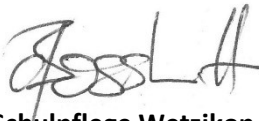
Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung empfiehlt der Schulpflege, die erläuterten Anpassungen zu genehmigen.

Erwägungen

Das zur Genehmigung durch die Schulpflege vorliegende Dokument zeigt die zukünftige Bearbeitungspraxis auf.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'CBosshardt', written over a faint circular stamp.

Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung